

Lösung zu Bsp. Nr. 21

Ausgangslage:

- Aktiengesellschaft ohne Börsenkotierung, der Aktienwert muss also jährlich für Steuerzwecke geschätzt werden
- Unternehmenswert wird für die Vermögensbesteuerung der Aktionäre (jährlich) von der Steuerverwaltung ermittelt (nach der sog. Praktikermethode, auf Basis der Jahresrechnungen der AG)
- Massgebend sind die Bewertungsregeln im Kreisschreiben Nr. 28 der SSK ([www.steuerkonferenz.ch](http://www.steuerkonferenz.ch)) sowie im dazugehörigen Kommentar
- Das KS sieht zwei Methoden vor, die erste wird hier vorgestellt:

$$\text{Unternehmenswert} = \frac{(2 \times \text{Ertragswert}) + (1 \times \text{Substanzwert})}{3}$$

Den Ertragswert ermittelt man aus dem einfach gewichteten Vorjahresgewinn und dem doppelt gewichteten Jahresgewinn, kapitalisiert mit folgendem Zinssatz: „aktueller Zinssatz für risikolose Anlagen plus 7% Risikozuschlag“. Im Jahr 2015 lag Zinssatz für risikolose Anlagen (5-Jahres Swap Satz) bei 0%, und der steuerlich massgebende Kapitalisierungszinssatz daher bei nur 7,0%.

Zur Ermittlung des Substanzwerts werden sämtliche Aktiven gemäss Bilanz zuzüglich stille Reserven berücksichtigt, abzüglich Schulden gemäss Bilanz und abzüglich 15% latente Steuern auf den stillen Reserven.

Für die Einzelheiten vgl. Folie mit Lösung zu Fall 21.

Bei der zweiten Methode gemäss KS 28 werden die Unternehmensgewinne der letzten 3 Jahre für den Ertragswert berücksichtigt und zwar je einfach (d.h. der durchschnittliche Gewinn der letzten drei Jahre wird kapitalisiert).

Bei Holdinggesellschaften wird nicht diese Methode angewandt, sondern eine Substanzwertermittlung, ebenso bei Immobiliengesellschaften und anderen Gesellschaften, die nur Vermögen halten, ohne betriebliche Aktivität.

Lösung zu Bsp. Nr. 22

Vermögenssteuerbremse nach Art. 66 StG

Herr **Lienhard** hat ein steuerbares Vermögen von CHF 10 Mio. Die Vermögenssteuer gemäss Normaltarif (Art 65 StG) beträgt in der Stadt Bern rund 6 Promille, d.h. rund CHF **60'000**.

Dieser Steuerbetrag darf gemäss Art. 66 StG nicht höher sein als 25% des Vermögensertrags. Der Steuerbetrag (CHF 60'000) ist hier tiefer als 25% von CHF 300'000, somit greift die Begrenzung nicht, d.h. es sind CHF 60'000 Vermögenssteuer geschuldet, plus CHF 100'000 Einkommenssteuer.

Wenn die Vermögensanlagen von Herrn Lienhard anstatt CHF 300'000 Ertrag beispielsweise nur 120'000 Ertrag abwerfen würden, wäre die Vermögenssteuer auf 25% des Ertrags, also auf CHF 30'000 zu reduzieren.

Frau **Klee** hat ebenfalls ein steuerbares Vermögen von CHF 10 Mio. Allerdings wirft dieses keinen Ertrag ab (Kunstsammlung). Der Steuerbetrag gemäss Normaltarif, ebenfalls CHF 60'000, ist somit viel höher als 25% des Ertrags (das wäre Null). Deshalb greift hier die Mindeststeuer in Höhe von 2,4 Promille (gemäss Art. 66 StG). Frau Klee muss somit auch eine Vermögenssteuer bezahlen, aber nur in Höhe von CHF **24'000** (statt 60'000), plus CHF 20'000 Einkommenssteuer.

Die „ratio legis“ von Art. 66 StG besteht darin, dass alle Steuern (Einkommenssteuern und Vermögenssteuern) aus dem Ertrag finanziert werden sollten, sodass die Vermögenssteuer keinen Substanzeingriff bewirkt. Dieses Ziel wird in beiden Varianten betreffend Herrn Liechti erreicht. Bei Frau Klee kommt es wegen der Mindestbesteuerung dennoch zu einem Substanzeingriff. Sie muss die (reduzierte) Vermögenssteuer entweder aus ihrem übrigen Einkommen oder Vermögen bezahlen oder einen Teil der Sammlung verkaufen, um die Steuern zu bezahlen.

Wenn man die Gesamtsteuern (Einkommens- und Vermögenssteuern) ins Verhältnis zum Einkommen setzt ergeben sich daraus folgende Steuersätze:

- Herr Lienhard: rund CHF 160'000 = 53% seines Einkommens
- Frau Klee: rund CHF 44'000 = 44% ihres Einkommens  
(Ohne Art. 66 müsste Frau Klee total rund CHF 80'000 Steuern bezahlen, also 80% ihres Einkommens)